

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 - "WIRTSFELD/OST" DER GEMEINDE HAIMING (nach § 13 BauGB)



BEGRÜNDUNG:

Mit diesem Verfahren sollen die Festsetzungen des rechtskräftigen BPLs geändert werden, da ausdrücklich auch die Bebauung mit nur erdgeschossigen Baukörpern (Bungalows) ermöglicht werden soll. Dadurch reagiert die Gemeinde auch auf die steigende Nachfrage nach einer barrierefreien Bauweise, die sich vor allem durch den demographischen Wandel begründet. Da eine Vielzahl von Bauwerbern künftig ebenfalls von diesen Regelungen betroffen sein könnten und die Gemeinde derartige Einschränkung bei der Aufstellung des BPL nicht beabsichtigt hatte, ist es sinnvoll den Bebauungsplan an der Stelle zu ändern.

Erste Änderung:

Ziel: Eine mind. Wandhöhe wird nicht mehr festgesetzt.

Dazu wird der BPL folgendermaßen geändert:

4.) GESTALTUNG DER GEBÄUDE

4.6 Wandhöhen

Alte Version des zweiten Absatzes unter Punkt 4.6.:

Die seitliche Wandhöhe des Hauptgebäudes ist bei II mit mindestens 4,30 m und max. 6,00 m festgelegt

Neue Version des zweiten Absatzes unter Punkt 4.6.:

Die seitliche Wandhöhe des Hauptgebäudes ist bei II mit max. 6,00 m festgelegt.

Zweite Änderung:

Ziel: Der Zusatz, dass sich nur bei Garagen das Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt mit der Außenkante der Umfassungswand bezieht, fällt weg.

Dazu wird der BPL folgendermaßen geändert:

4.) GESTALTUNG DER GEBÄUDE

4.6 Wandhöhen

Alte Version des fünften Absatzes unter Punkt 4.6.:

Die seitliche Wandhöhe bei Garagen ist mit max. 3,00 m festgelegt. Hier gilt das Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt mit der Außenkante der Umfassungswand.

Neue Version des fünften Absatzes unter Punkt 4.6.:

Die seitliche Wandhöhe bei Garagen ist mit max. 3,00 m festgelegt.

Dritte Änderung:

Ziel: Bei erdgeschossigen Hauptbaukörpern (Bungalow ohne ausbaufähigem Kniestock) kann zur max. überbaubaren Grundfläche die Fläche des erdgeschossigen Anbau von bis zu max. 15 m² zur Haupt-Grundfläche dazugerechnet werden.

Dazu wird der BPL folgendermaßen geändert bzw. ergänzt:

2.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Folgender neuer Punkt 2.5 wird aufgenommen:

Bei erdgeschossigen Hauptbaukörpern (siehe Punkt 4.6) kann zur max. überbaubaren Grundfläche die Fläche des erdgeschossigen Anbau von bis zu max. 15 m² zur Haupt-Grundfläche dazugerechnet werden. Dieser zusätzliche Teil des Hauptgebäudes darf auch die gleiche Wandhöhe wie das Hauptgebäude erhalten.

Vierte Änderung:

Ziel: Zusätzlich soll auch die Dachform „Flachdach“ bei Garagen, Carports und Nebenanlagen zulässig sein.

Dazu wird der BPL folgendermaßen geändert bzw. ergänzt:

4.) GESTALTUNG DER GEBÄUDE

4.1 Dachform

Folgender neuer fünfter Satz wird unter dem Punkt 4.1 aufgenommen:

Bei Garagen, Carports und Nebenanlagen ist außerdem die Dachform Flachdach zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- Änderungsbeschluss des Gemeinderats am 21.10.2010
- Mit Beschluss des Gemeinderates vom ~~16.12.10~~ ^{13.12.10} wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom ~~13.12.10~~ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Haiming, den 22.12.2010.....



Straubinger, 1. Bürgermeister

Straubinger

Am 22.12.10 wurde der Satzungsbeschluss an den Anschlagtafeln der Gemeinde Haiming ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Haiming, den 22.12.2010.....

Straubinger, 1. Bürgermeister

Straubinger



Haiming, den 13.12.2010, Planung: Erwin Müller, Bauamtsleiter